

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Grunderwerbsvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Fluchtlinienplans Nr. 62 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

- 1) Festsetzung als öffentliche Straßenverkehrsfläche